



WST1-KB-830/005-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

| | | | |
|-------|------------------------|-----------------------------|---------------|
| Bezug | Bearbeitung | (0 27 42) 9005 Durchwahl | Datum |
| | MMag. Vladimira Scholz | 15173 | 15. März 2024 |

Betrifft

Kovanda GmbH - Recycling- bzw. Wertstoffrückgewinnungsanlage - Standort:
Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien (KO), KG Gerasdorf, Gst.Nr. 2679/2 und 2739/4,
Genehmigungsbescheid vom 15.03.2024 | Errichtung und Betrieb einer Recycling- bzw.
Wertstoffrückgewinnungsanlage, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002,
Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 15.03.2023 wurde der Kovanda GmbH die abfallrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Recycling- / Wertstoffrückgewinnungsanlage auf Gst.Nr. 2679/2 und 2739/4, beide KG Gerasdorf, Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien erteilt.

Standort: Gst.Nr. 2679/2 und 2739/4, KG Gerasdorf, Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien

Projektname: Recycling- / Wertstoffrückgewinnungsanlage für nicht gefährliche Abfälle

Kurze Beschreibung des Projekts:

Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Bodenaushüben, Baurestmassen, Straßenaufbruch, etc. auf befestigten, abgedichteten Flächen;

Errichtung und Betrieb von mobilen sowie stationären Aufbereitungsanlagen auf befestigten, abgedichteten Flächen; Trocken- und Nassaufbereitung von nicht gefährlichen Abfällen zwecks Herstellung von (Recycling)Baustoffen bzw. Betonzuschlagstoffen hoher Qualität;

Errichtung und Betrieb einer Wasserentnahmeanlage aus dem Marchfeldkanal für die Nassaufbereitung, die Staubfreihaltung und für die langfristige Nutzwasserversorgung des gesamten Betriebsstandortes;

Zwischenlagerung der erzeugten (Recycling)Baustoffe vor der Verwertung bzw. nicht verwertbarer Abfälle vor der ordnungsgemäßen Entsorgung

Beantragte Kapazitäten:

Jahresanlieferung (Gesamtumschlag) für nicht gefährliche Abfälle: 195.000 t/a

Zwischenlagerungen (Kubatur) von nicht gefährlichen Abfällen max. zu einem Zeitpunkt: 40.000 m³

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

19.03.2024

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen.

Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
MMag. S c h o l z

